

Antrag auf Erteilung einer Parkerleichterung für Schwerbehinderte

Name, Vorname(n)	
Straße, Hausnummer	
Postleitzahl, Wohnort	
Telefonnummer	
Geburtsdatum	
Ggf. bisherige Parkausweis-Nr.	

Hiermit beantrage ich die ☐ **Ersterteilung** oder ☐ **Verlängerung** einer Parkerleichterung.

Folgende Voraussetzungen für die Erteilung liegen vor: (Zutreffendes bitte ankreuzen)

- ☐ Außergewöhnliche Gehbehinderung mit Merkzeichen „aG“ im Schwerbehinderten-Ausweis oder Gleichstellung mit diesem Personenkreis nach versorgungsärztlicher Feststellung
- ☐ Blindheit mit Merkzeichen „Bl“ im Schwerbehinderten-Ausweis
- ☐ Schwerbehinderte Menschen mit beidseitiger Amelie oder Phokomelie oder mit vergleichbaren Funktionseinschränkungen (z.B.: Contergangeschädigte)

Hinweis: In diesen Fällen kann eine europaweit gültige Parkerleichterung für Schwerbehinderte ausgestellt werden. Es sind für die Antragstellung der gültige **Feststellungsbescheid**, der **Schwerbehindertenausweis**, der **Personalausweis** und ein **Lichtbild** erforderlich.

☐ Bei mir liegen keine dieser Voraussetzungen für die Erteilung vor.

- ☐ Schwerbehinderung mit Merkzeichen „G“ und „B“ im Schwerbehinderten-Ausweis und einem Grad der Behinderung von wenigstens 70 allein für Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen (und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken) und gleichzeitig einen Grad der Behinderung von wenigstens 50 für Funktionsstörungen des Herzens oder der Atmungsorgane
- ☐ Erkrankung an Morbus Crohn oder Colitis ulcerosa mit einem hierfür anerkannten Grad der Behinderung von wenigstens 60
- ☐ Stomaträger mit doppeltem Stoma (künstlicher Darmausgang und Harnableitung) und einem hierfür anerkannten Grad der Behinderung von wenigstens 70

Hinweis: In diesen Fällen kann eine bundesweit gültige Parkerleichterung für Schwerbehinderte ausgestellt werden. Es sind für die Antragstellung der gültige **Feststellungsbescheid**, der **Schwerbehindertenausweis** und der **Personalausweis** erforderlich.

Die Genehmigung berechtigt nicht zum Parken auf Schwerbehindertenparkplätzen.

☐ Bei mir liegen keine dieser Voraussetzungen für die Erteilung vor.

Folgende Voraussetzungen für die Erteilung liegen vor: (Zutreffendes bitte ankreuzen)

- ☐ Gehbehinderung mit Merkzeichen „G“ und einem Aktionsradius von maximal ca. 100 m

Hinweis: In diesen Fällen kann eine für die Länder Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein gültige Parkerleichterung für Schwerbehinderte für max. 5 Jahre ausgestellt werden. Es sind für die Antragstellung der gültige **Feststellungsbescheid**, der **Schwerbehindertenausweis** und der **Personalausweis** erforderlich.

Die Genehmigung berechtigt nicht zum Parken auf Schwerbehindertenparkplätzen.

- ☐ Das Feststellungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen

Hinweis: In diesen Fällen kann eine für die Länder Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein gültige Parkerleichterung für Schwerbehinderte für max. 3 Monate ausgestellt werden. Es ist für die Antragstellung eine **Bescheinigung des Facharztes** vorzulegen. Diese Bescheinigung muss – neben der Diagnose – die definitive Aussage enthalten, dass die / der Betroffene sich nur in einem **Aktionsradius von ca. bis zu 100 m bewegen kann**. Des Weiteren ist die **Antragstellung über das Feststellungsverfahren des Landesamtes für Soziale nachzuweisen**.

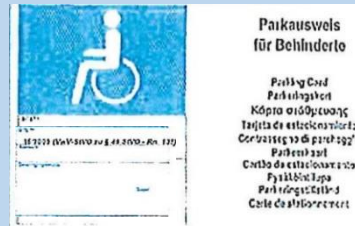
- ☐ Bei mir liegt eine vorübergehende Mobilitätsbeeinträchtigung vor

Hinweis: In diesen Fällen kann eine für die Länder Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein gültige Parkerleichterung für Schwerbehinderte für max. 3 Monate ausgestellt werden. Es sind für die Antragstellung eine **Bescheinigung des Facharztes** vorzulegen. Diese Bescheinigung muss – neben der Diagnose – die definitive Aussage enthalten, dass die / der Betroffene sich nur in einem **Aktionsradius von ca. bis zu 100 m bewegen kann**.

Mit der Auswertung der für dieses Verfahren notwendigen medizinischen Unterlagen aus der beim Landesamt für soziale Dienste geführten Schwerbehindertenakte erkläre ich mich einverstanden. Die mich behandelnden Ärzte entbinde ich von ihrer ärztlichen Verschwiegenheit.

Ort	Datum	Unterschrift Antragsteller

Übersicht Parkerleichterungen für Menschen mit bestimmten Mobilitätseinschränkungen

Personengruppe	Parkerleichterung/ Geltungsbereich	Parkausweis zur Ausnahmegenehmigung
Außergewöhnlich gehbehinderte Menschen (Merkzeichen „aG“) Blinde Menschen (Merkzeichen „Bl“)	Parken auf Behindertenparkplätzen und sonstige Parkerleichterungen* in Deutschland (und in dem Mitgliedstaat, in dem sich der Parkberechtigte aufhält)	Blauer EU-einheitlicher Parkausweis 
Schwerbehinderte Menschen mit beidseitiger Amelie (Verlust beider Arme) oder Phokomelie (Hände bzw. Füße setzen unmittelbar an Schultern bzw. Hüften an) oder mit vergleichbaren Funktionseinschränkungen	Parken auf Behindertenparkplätzen und sonstige Parkerleichterungen* in Deutschland (und in dem Mitgliedstaat, in dem sich der Parkberechtigte aufhält)	Blauer EU-einheitlicher Parkausweis mit zusätzlichem Hinweis „(VwV-StVO zu §46 StVO-Rn.135)“ (als Ersatz für Parkscheibe)  (Beispiel)

Personengruppe	Parkerleichterung/ Geltungsbereich	Parkausweis zur Ausnahmegenehmigung
Schwerbehinderte Menschen mit dem Merkzeichen G und B und einem GdB von wenigstens 70 allein für Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen (und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken) und gleichzeitig einem GdB von wenigstens 50 für Funktionsstörungen des Herzens oder der Atmungsorgane	Sonstige Parkerleichterungen* in Deutschland Ausgenommen ist das Parken auf speziellen Parkplätzen mit Rollstuhlfahrersymbol	Neuer bundeseinheitlicher orangefarbener Parkausweis (Muster)  (VkBl.2009, Seite 390)
Schwerbehinderte Menschen, die an Morbus Crohn oder Colitis ulcerosa erkrankt sind, wenn hierfür ein GdB von wenigstens 60 vorliegt	Sonstige Parkerleichterungen* in Deutschland Ausgenommen ist das Parken auf speziellen Parkplätzen mit Rollstuhlfahrersymbol	
Schwerbehinderte Menschen mit künstlichem Darmausgang und zugleich künstlicher Harnableitung, wenn hierfür ein GdB von wenigstens 70 und eine versorgungsärztliche Feststellung vorliegt.	Sonstige Parkerleichterungen* in Deutschland Ausgenommen ist das Parken auf speziellen Parkplätzen mit Rollstuhlfahrersymbol	

Personengruppe	Parkerleichterung/ Geltungsbereich	Parkausweis zur Ausnahmegenehmigung
Gehbehinderte (Merkzeichen „G“) Die Voraussetzungen für das Merkzeichen „a.G.“ (außergewöhnlich gehbehindert) werden knapp verfehlt; sie haben einen Aktionsradius von ca. 100 m.	Sonstige Parkerleichterungen* Ausgenommen ist das Parken auf speziellen Parkplätzen mit Rollstuhlfahrersymbol <u>Geltungsbereich nur:</u> Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern	Gelber Parkausweis  (Muster)

Personengruppe	Parkerleichterung/ Geltungsbereich	Ausnahmegenehmigung
Ohnhänder (Ohnarmer)	Gebührenfreies Parken an Parkuhren und Parkscheinautomaten, Parken im Zonenhaltverbot und auf Parkplätzen mit zeitlicher Begrenzung ohne Benutzung der Parkscheibe; In Deutschland.	Ausnahmegenehmigung gem. § 46 Abs. 1 Nr. 4a und 4b StVO (<u>kein</u> Parkausweis)
Kleinwüchsige Menschen mit einer Körpergröße von 1,39 m und darunter	Gebührenfreies Parken an Parkuhren und Parkscheinautomaten für die Dauer der jeweiligen angegebenen Höchstparkdauer; in Deutschland.	Ausnahmegenehmigung gem. § 46 Abs. 1 Nr. 4a und 4b StVO (<u>kein</u> Parkausweis)

* Die „sonstigen Parkerleichterungen“ sind in der nachfolgenden Übersicht dargestellt.

Sonstige Parkerleichterungen mit allen Parkausweisen	Zeichen der StVO
An Stellen, an denen das eingeschränkte Haltverbot angeordnet ist, bis zu drei Stunden zu parken. (Ankunftszeit muss sich aus der Einstellung auf der Parkscheibe ergeben).	 
Im Bereich eines Zonenhaltverbotes, in dem durch Zusatzzeichen das Parken zugelassen ist, die zugelassene Parkdauer zu überschreiten.	
An Stellen, die durch Zeichen „Parkplatz“, „Parkraumbewirtschaftungszone“ oder „Parken auf Gehwegen“ gekennzeichnet sind und für die durch ein Zusatzzeichen eine Begrenzung der Parkzeit angeordnet ist, über die zugelassene Zeit hinaus zu parken.	  
In Fußgängerzonen, in denen das Be- und Entladen für bestimmte Zeiten freigegeben ist, während der Ladezeit zu parken.	 
An Parkuhren und bei Parkscheinautomaten zu parken, ohne Gebühr und zeitliche Begrenzung.	 
Auf Parklätzen für Bewohner bis zu drei Stunden zu parken. Die Ankunftszeit muss sich aus der Einstellung einer Parkscheibe ergeben.	(Beispiel) 
In verkehrsberuhigten Bereichen außerhalb der gekennzeichneten Flächen zu parken, ohne den durchgehenden Verkehr zu behindern.	
Voraussetzung ist stets, dass in zumutbarer Entfernung keine andere Parkmöglichkeit besteht. Die höchstzulässige Parkzeit beträgt 24 Stunden.	

Nur die „blauen“ Parkausweise berechtigen zusätzlich noch zum Parken auf speziellen Parkplätzen mit Rollstuhlfahrsymbol.



Alter Parkausweis nur noch bis 31.12.10 gültig.